

Ausschussvorlage SPA/16/52
Ausschussvorlage RTA/16/48
Ausschussvorlage INA/16/52

zu dem Thema **Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung**
(siehe auch: Drucks. 16/5136, 16/5200 und 16/5205)

44. Peter Raisch, Präsident des Hessischen Landeskriminalamtes Wiesbaden

S. 392

!!! Endgültige Version !!!

Achtung !!!

Diese Stellungnahme lag bisher nur in der Vorabversion vor.
Bitte austauschen !!!



Präsidialbüro



HESSISCHES LANDESKRIMINALAMT • POSTFACH 3125 • 65021 WIESBADEN

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
22 g 02

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Frau Dr. Judith Pauly-Bender
Schlossplatz 1-3

Bearbeiter/-in: Frau Lips
Durchwahl: 0611 - 83 - 1036
OWA-Mail: helk-hlka-praes-b-p21

65183 Wiesbaden

E-Mail:
Telefax: 0611 - 83 - 1035

Datum 01. August 2006

**Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung;
Anfrage des Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages**

1. Schreiben der Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags vom 05.04.2006
2. Mail des HLKA (Frau Lips) am 12.04.2006 an das LPP (Herr Heckelmann)

Die Antworten zur Anfrage des sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zum Thema „Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung“ haben wir zur Wahrung der Übersichtlichkeit in Themengruppen zusammengefasst, da sich einzelne Fragestellungen in den Katalogen der Fraktionen wiederholen.

I. Einführung in das Thema – Begriffsbestimmung

1. Begriffsbestimmungen

Die Begriffe „Gewalt gegen Kinder/Jugendliche“, „Kindesmisshandlung“, „Kindesverwahrlosung“ und „Sexueller Missbrauch von Kindern/Jugendlichen“ werden in der Fachliteratur sehr unterschiedlich verwandt, abhängig davon, welche Interessengruppe zu diesem Thema Stellung nimmt.

Als Oberbegriff findet dabei regelmäßig der Begriff „Kindesmissbrauch“ Verwendung, ohne dass dieser auf sexualisierte Formen des Missbrauchs beschränkt würde. „Kindesmissbrauch“ umschreibt alle Formen des Missbrauchs, der Misshandlung und der Vernachlässigung von Kindern, so dass hier strafrechtlich sowohl die Sexualstraftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen als auch die Misshandlung von Schutzbefohlenen zum Nachteil von Kindern als spezielle Form der Körperverletzung, aber auch die Fürsorgepflichtverletzung umfasst sind.

Besuche und Anrufe bitte montags bis donnerstags möglichst zwischen 09.00-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr, freitags zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Im Bereich der polizeilichen Aufgabenwahrnehmungen ist der Gebrauch des Begriffs „Kindesmissbrauch“ dagegen eher unüblich. Sowohl präventive als auch repressive Tätigkeiten der Polizei gehen regelmäßig eng mit rechtlichen Fragestellungen einher, so dass auch der polizeiliche Sprachgebrauch eng an juristische Begriffe und Einordnungen angelehnt ist. Insoweit werden die hier in Rede stehenden Misshandlungsphänomene polizeilich entsprechend der strafrechtlichen Tatbestände benannt.

Polizeilich relevante Feststellungen, die sich noch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle bewegen, aber mit konkreten Gefahren für das Kindeswohl einhergehen, lassen sich ebenfalls anhand den vorgenannten Straftatbeständen einordnen, da hier bei entsprechendem Erkenntnisstand regelmäßig die Gefahr anzunehmen sein wird, einer der genannten Tatbestände bzw. eine der beschriebenen Erfolge werde sich bei ungehindertem Fortgang des Geschehens realisieren.

Der aktuell stark gebräuchliche Begriff „Kindesvernachlässigung“ hebt, ebenso wie der im Zusammenhang mit den aktuellen Kindesmisshandlungsfällen in Hamburg, Berlin und Elmshorn geprägte Begriff der „Verwahrlosung“, aus polizeilicher Sicht besonders die verurteilenswerte Unterlassungskomponente im Rahmen der Personensorge hervor und macht insoweit bewusst, dass Schädigungen bei der Pflege und Erziehung von Kindern nicht nur durch Tun, sondern gerade auch durch Unterlassen hervorgerufen werden können.

In definitorischer Hinsicht werden unter dem Begriff „Kindesvernachlässigung“ polizeilich folglich Unterlassungshandlungen im Rahmen der Sorge für und Erziehung von Kindern subsumiert, die zu einer physischen oder psychischen Schädigung von Kindern führen können. Zu unterscheiden ist dabei nach Form der Vernachlässigung zwischen körperlicher Vernachlässigung, d.h. unzureichender Ernährung, Hygiene und medizinischer Versorgung und seelischer Vernachlässigung, d.h. zu wenig oder gar keiner Beschäftigung der Eltern mit dem Kind oder unzureichender Förderung hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bildung.

Die stärkere Hervorhebung des Aspekts der Vernachlässigung im Kontext des Kindesmissbrauchs erscheint gerade aus präventiven Überlegungen begrüßenswert, da diese Begriffswahl zu einer Sensibilisierung für alle Facetten des Phänomens beitragen kann.

2. Statistische Erkenntnisse zur Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern

Polizeiliche Kriminalstatistik als Datenquelle

Im Bereich der Polizei werden sowohl bundesweit als auch in den einzelnen Bundesländern grundsätzlich keine spezifischen Daten für Meldedienste/Sondermeldedienste zum Phänomen Kindesmisshandlung erhoben. Statistische Aussagen über Misshandlungen und Vernachlässigungen von Kindern können daher ausschließlich auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) getroffen werden. In der PKS werden alle polizeilich bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der strafbaren Versuchshandlungen erfasst. Sie wird regelmäßig jährlich veröffentlicht.

Die PKS ermöglicht Aussagen über den Stand und die Entwicklung der Gesamtkriminalität, einzelner Deliktsbereiche und Straftatbestände. Dabei enthält sie auch Aussagen zu Aufklärungsquoten, Tatverdächtigen oder der regionalen Verteilung der Delikte. Spezifische Auswertemöglichkeiten über Opferdaten liegen aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur eingeschränkt vor, so können etwa Aussagen zur Altersverteilung, dem Geschlecht von Opfern oder

der Täter-Opfer-Beziehung gemacht werden, nicht jedoch zum sozialen Umfeld der Opfer oder der Opferhistorie („Mehrfachviktimisierungen“ u.ä.).

Hell-Dunkelfeld-Problematik

Bei jedweden phänomenologischen Aussagen, die auf Grundlage der PKS getroffen werden, ist zu beachten, dass die Polizei mittels der PKS lediglich das Hellfeld der Kriminalitätswirklichkeit erfassen kann. Natürlich gibt es, wie bei nahezu jedem Deliktsbereich, eine Dunkelfeld-Größe, über die jedoch durch die Polizei keine Angaben gemacht werden kann. Allerdings darf angenommen werden, dass auch in diesem Deliktsbereich – analog zu anderen im familiären oder sozialen Umfeld stattfindenden Straftaten – von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden muss.

Die Gründe für die große Zahl nicht angezeigter Delikte liegen sowohl bei den kindlichen Opfern selbst als auch in deren sozialem Nahraum, also bei Eltern und Familie, und sind überaus vielfältig: Kinder werden sich ihres Opferwerdens teilweise nicht bewusst – suggerierte Schuldgefühle oder die Angst, Personen aus dem eigenen Bezugsbereich zu verlieren halten Kinder davon ab, jemandem von den Vorkommnissen zu berichten - Eltern oder Vertrauenspersonen sind zum Teil in das Geschehen involviert, fühlen sich beschämt und oft auch hilflos oder versuchen, das Problem allein zu bewältigen - Hilfseinrichtungen, die oft erste Anlaufstationen sind, raten von einer Anzeige ab, weil sie Aufwand und Nutzen einer Strafanzeige aus einem eigenen Blickwinkel bewerten (Kinder sollen beispielsweise vor der weiteren Konfrontation mit dem Erlebnis verschont werden) und anderes mehr.

Aussagen der Polizeilichen Kriminalstatistik

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind bezüglich der Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern die Straftatbestände des § 171 StGB, **Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht** (Schlüsselzahl 6720) und des § 225 StGB, **Misshandlung von Schutzbefohlenen (Schlüsselzahl 2231)**, ausgewiesen.

Hinsichtlich der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht liegen nur geringe Fallzahlen vor, die lediglich eine eingeschränkte Auswertung ermöglichen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass Fälle, die strafrechtlich als Fürsorgepflichtverletzung eingestuft werden können häufig auch den Misshandlungstatbestand gem. § 225 StGB erfüllen und dann auch statistisch als Kindesmisshandlung erfasst werden.

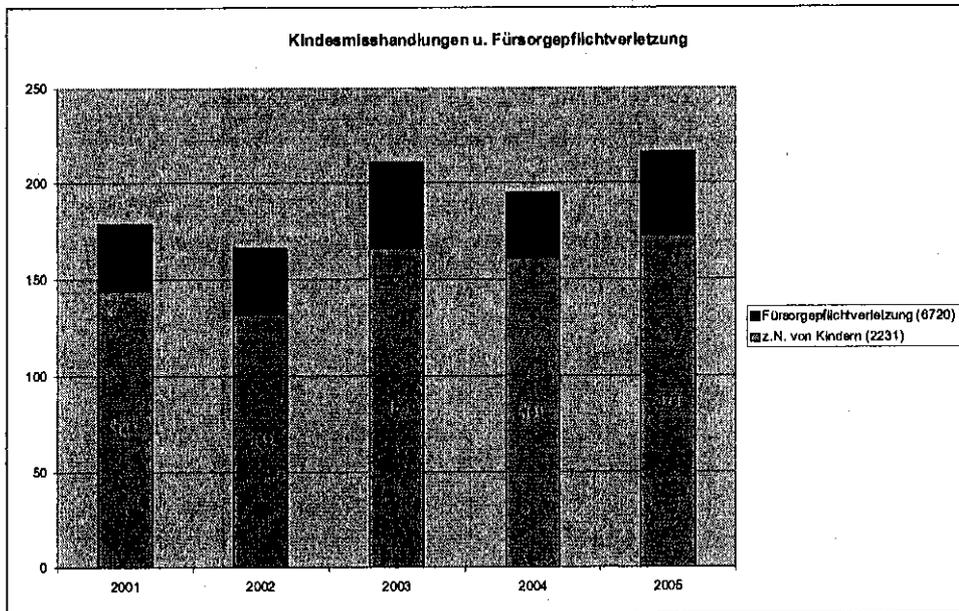
Eine separate Ausweisung der Misshandlung von Schutzbefohlenen „zum Nachteil von Kindern“ existiert seit 1979. Der Tatbestand sieht eine klare Umschreibung des potentiellen Täterkreises vor, die eine fürsorgerische Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer zur tatbestandlichen Voraussetzung macht. Diese dürfte in den meisten Fällen in der Familie oder dem näheren Bekanntenkreis des betroffenen Kindes bestehen, kann sich aber auch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ergeben. Entsprechend dieses Hintergrundes weist die PKS in mehr als 90 % der erfassten Fälle ein verwandt- oder bekanntschaftliches Verhältnis zwischen Tätern und Opfer gewordenen Kindern aus.

Der Deliktsbereich „Kindesmisshandlung“ zeichnet sich statistisch durch eine Besonderheit hinsichtlich der Tatverdächtigenstruktur aus: Während für das Gesamtstrafatenaufkommen der Anteil weiblicher Tatverdächtiger regelmäßig unter 25 % beträgt, liegt dieser für diesen Deliktsbereich bei etwa 40 %. Dabei ergibt sich hinsichtlich der Altersstruktur eine deutliche Konzent-

ration auf die Altersgruppe der 21- bis 40-Jährigen, die mit einem Anteil von rund 70 % (gegenüber etwa 45 % bei den Gesamtstrafaten) vertreten sind.

Für den Tatbestand Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht allein ist ein noch höherer Anteil weiblicher Tatverdächtiger zu verzeichnen. Hier werden Frauen in 2/3 der Fälle als Tatverdächtige ausgewiesen. Ursächlich dürfte die allgemein geltende Zuweisung der Erziehungsaufgabe an die Mütter sein, die auch in Scheidungsfällen sowie in Fällen nichtehelicher Elternschaft zum Tragen kommt.

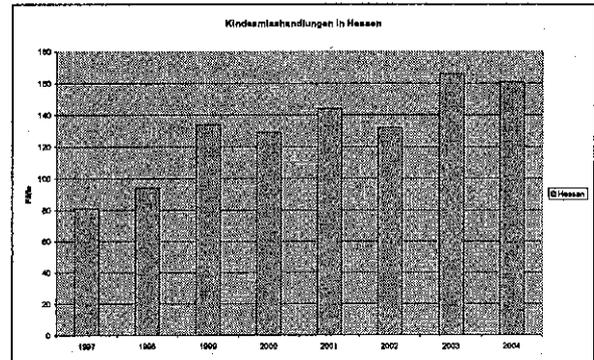
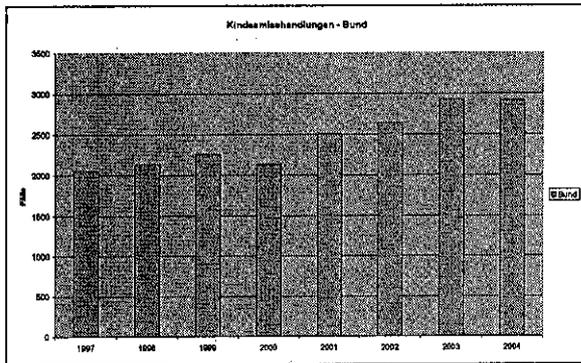
Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre lagen Kindesmisshandlungen und Fürsorgepflichtverletzungen zusammen bei 193 Fällen pro Jahr, was einem Anteil von 0,04 % an der Gesamtkriminalität entspricht.



Anfang diesen Jahres (2006) wurde in einem Artikel der „Welt“, unter Berufung auf eine angeblich bis dahin noch unveröffentlichte Statistik des Bundeskriminalamtes, von einem deutlichen Anstieg der Fälle von Kindesmisshandlungen im Zeitraum von 1997 – 2004 um rund 50 % berichtet, was sich im Wege einer hier veranlassten Überprüfung bestätigten ließ.

Demnach ist sowohl auf Bundesebene als auch in Hessen in der Langzeitbetrachtung ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Prozentual liegt dieser Anstieg auf Bundesebene bei 47,9 %, innerhalb Hessens gar bei 98,8 %, was einer Verdoppelung der Fallzahlen von 81 auf 161 Fälle entspricht.

Abbildungen: Entwicklungen der Kindesmisshandlung auf Bundes- u. Landesebene



Zu beachten ist allerdings, dass sich dieser Trend nicht allein auf das Delikt der Kindesmisshandlung beschränkt, sondern den Deliktsbereich der Körperverletzung insgesamt betrifft. Hier ist allerdings, bedingt durch ein deutlich höheres Fallaufkommen, eine bessere Vergleichbarkeit mit den Zahlen des BKA gegeben. Die Steigerung liegt bei 63,6 %.

Erklärungen für die Entwicklung sind vielfältig. Insbesondere dürften die seit Mitte der 90er Jahre regelmäßige Präsenz des Themas in der Öffentlichkeit, ein damit einhergehend gestiegenes Problembewusstsein für Straftaten im sozialen Nahraum, vor allem im Zusammenhang mit Frauen und Kindern, und ein vernetztes Zusammenwirken aller verantwortlichen Institutionen zu einer höheren Anzeigebereitschaft und damit einer Aufhellung des Dunkelfeldes geführt haben.

Tabelle: Fälle von Kindesmisshandlungen von 1997 – 2004:

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	1997-2004
Bund	2059	2136	2257	2130	2507	2642	2928	2916	
Zu-/Abnahme	88	77	121	-127	377	135	286	-12	945
Prozent	4,5%	3,7%	5,7%	-5,6%	17,7%	5,4%	10,8%	-0,4%	47,9%
Hessen	81	94	134	129	144	132	166	161	
Zu-/Abnahme		13	40	-5	15	-12	34	-5	80
Prozent		16,0%	42,6%	-3,7%	11,6%	-8,3%	25,8%	-3,0%	98,8%

Bei einer Betrachtung der opferbezogenen Angaben zur Misshandlung von Schutzbefohlenen zeigt sich, dass die Opferzahlen um etwa ¼ höher liegen als die Fallzahlen (219 Opfer gegenüber 173 Fällen im Jahr 2005), was zeigt, dass in einigen Fällen mehrere Kinder Opfer einer Misshandlungstat werden.

Die Geschlechtsstruktur der Opfer spiegelt in etwa auch das Verhältnis männlicher zu weiblicher Personen bei den Gesamtopferzahlen wieder. Der Anteil männlicher Opfer liegt bei knapp 60 %. Etwa 40 % der kindlichen Opfer sind unter 6 Jahren.

3. Risikofaktoren für eine Gefährdungslage in Zusammenhang mit Kindesvernachlässigung (definierbare Risikogruppen) und Erkennungsmöglichkeiten

In vielen Fällen der Kindesmisshandlungen handelt es sich um Unterlassungshandlungen, die bewusst oder unbewusst aus unterschiedlichsten Motiven geschehen. Auffällig oft besteht in den betreffenden Familien die Unfähigkeit, dauerhaft enge positive Beziehungen einzugehen. Als typischer Ablaufprozess führt die Vernachlässigung der Kinder schnell zur Verwahrlosung. Dabei sind mangelnde Zuwendung und seelische Vernachlässigung oft auf den ersten Blick nicht zu erkennen. Dagegen sind Defizite in den Bereichen Ernährung, Pflege, Förderung, gesundheitliche Betreuung und Beaufsichtigung bzw. auch das unzureichende Schützen vor Gefahren schon leichter festzustellen.

Risikofaktoren auf Grund polizeilicher Erfahrungswerte sind insbesondere:

- Alkohol- bzw. Drogenabhängigkeit der Eltern oder eines Elternteiles,
- Psychische Erkrankungen innerhalb der Familie,
- Trennung oder Scheidung vom Partner,
- Überforderung oder Unerfahrenheit der Eltern / Unvermögen der Wahrnehmung von Sorgeverantwortung,
- Verhaltensweisen der Eltern, die der Kindesentwicklung insgesamt abträglich sind (z. B. sogenannte „Klaukinder“, die von ihren Eltern zum Stehlen geschickt werden),
- zur Gewalt neigende Erziehungsberechtigte aus Problemfamilien (selbst erlerntes Verhalten aus der Kindheit),
- existenzbedrohende Stressfaktoren (Arbeitslosigkeit mit zunehmender Existenzangst wird immer häufiger in Strafanzeigen „Häuslicher Gewalt“ angeführt, schlechte Wohn-u. Lebensbedingungen),
- Missbildungen, körperliche und/oder geistige Schwächen, Entwicklungsstörungen des Kindes
- Anonymität / Gleichgültigkeit des Umfeldes.

Erkennungsmöglichkeiten

Die Benennung von Verdachtskriterien ist immer mit dem Risiko einer ungerechtfertigten Stigmatisierung verbunden. Gleichwohl lassen sich aufgrund polizeilicher Erfahrungen Indizien benennen, die den Verdacht einer Kindesvernachlässigung und/oder –misshandlung begründen können, die aber gleichermaßen sensible wie konsequent beobachtet und hinterfragt werden sollten. Derartige Indizien können sein:

- verwahrloste Wohnung,
- mangelnde Hygiene / Körperpflege,
- verschmutzte und unzureichende Kleidung,
- Pilz- und Ungezieferbefall / Hautkrankheiten,
- Fehl- und Mangelernährung (Blick in Küche / Kühlschrank),
- Vorliegen misshandlungstypischer Verletzungen,
- innerfamiliäre Gewalt (unabhängig davon, ob das Kind auch geschlagen wird),
- Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern (hohes Aggressionspotential, Depressivität/Autoaggression, soziale Isolation o.a.)
- offensichtliche Entwicklungsverzögerungen, z. B. auffällige Störung in Sprache / Motorik,
- schulische Auffälligkeiten (unentschuldigte Fehlzeiten in Kindergärten/Schulen, übermüdete Kinder, häufig fehlende Hausaufgaben, schlechte Schulleistungen)
- soziale Isolation der Familie/der Kinder,
- unzureichende Beaufsichtigung der Kinder – oft schon ab Kleinkindalter

- mangelnde Einsichts- u. Konfliktfähigkeit von Eltern / Sorgeberechtigten bei Aufzeigen von Verhaltensauffälligkeiten der Kinder (Verkehrung der Tatsachen/Verleugnung/ Schuldzuweisung oder Verharmlosung).

Oft liegt ein Geflecht von nachteiligen familiären Lebensbedingungen vor, die auch längere Zeit andauern. Die Erkennungsmöglichkeiten eines in dieser Weise geschädigten Kindes setzen eine gewisse Nähe zu dem Kind voraus. Diese kann sowohl im Rahmen der Berufsausübung, z. B. Hebamme, Kinderärzte, Kinder- / Jugendpsychologen, Kindergärtner/-in, Erziehungs- und Beratungsstellen, Jugendämter, Lehrer/-in, Betreuer in Vereinen als auch im näheren sozialen Umfeld, z. B. weitere Familienangehörige, Freundeskreis, Nachbarn etc. hergestellt werden.

Gründe für mangelnde Früherkennung der Zeichen von Gewalt oder Vernachlässigung an kindlichen Körpern durch Ärzte; Beurteilung der Untersuchungsergebnisse des rechtsmedizinischen Institutes Münster, denen zufolge bei fast 100 % der dort obduzierten tödlichen Kindesmisshandlungen mindestens ein, meistens mehrere Ärzte im Vorfeld mit Verletzungen des Kindes konfrontiert waren

In der alltäglichen Praxis steht der Arzt vor dem Problem, dass er bei dem zu untersuchenden Kind nur das aktuell vorliegende Verletzungsbild beurteilen kann. Er ist nicht befugt Untersuchungen bzw. Röntgenbilder von anderen Körperteilen (im Hinblick auf das Erkennen älterer Brüche) zu fertigen. Betroffene Eltern wechseln häufig den Arzt („Arzttourismus“), so dass Zusammenhänge nicht erkannt werden. Mit der Einrichtung einer Datenbank und einer Eingabe- und Abfragemöglichkeit durch Kinderärzte könnten bei wiederholtem Auftreten von entsprechenden Verletzungen Verdachtsmomente für das Vorliegen von Kindesmisshandlungs- bzw. Vernachlässigungsfällen gewonnen werden. Bei einer entsprechenden Verdachtslage sollte dann auf zuvor festgelegten Meldewegen eine Unterrichtung der Behörden erfolgen. Sinnvoll wäre beispielsweise eine koordinierende Stelle beim Jugendamt und eine nachgehende Gesundheitsfürsorge beim Gesundheitsamt, ausgestattet mit der Befugnis zu unangemeldeten Besuchen in den Problemfamilien.

Daneben werden misshandelte oder vernachlässigte Kinder oftmals zu spät den Kinderärzten vorgestellt. Dies könnte mit einer gesetzlichen Verpflichtung, Kinder regelmäßig bei Vorsorgeuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen) vorzustellen, aufgefangen werden. Aber auch hier ist entscheidend, dass die Untersuchungsergebnisse kontinuierlich dokumentiert und den untersuchenden Ärzten zum Abgleich zur Verfügung gestellt werden.

Zur Optimierung der Erkennung von Zeichen der Gewalt an Kindern im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitswesens wäre eine Sensibilisierung - insbesondere der behandelnden Ärzte - wünschenswert. Das Thema könnte verstärkt in Fortbildungen einfließen, in denen u.a. Anhaltspunkte für den Verdacht auf innerfamiliäre Gewaltanwendung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung, Benennung von Ansprechpartnern bei Polizei und Justiz, aufgezeigt werden könnten.

II. Vergleichende Darstellung der rechtlichen Grundlagen des Schutzes von Kindern und der frühen Prävention in Deutschland und anderen Ländern

Umsetzungsprobleme bei bestehenden gesetzlichen Regelungen und mögliche Lösungsansätze

Zu den nachfolgenden Themen wird Handlungsbedarf gesehen:

- Das Gewaltschutzgesetz greift auch für betroffene Kinder. Zu prüfen ist jedoch, ob die Schutznormen des Kindschaftsrechts (§ 1666 BGB) wirklich ausreichend sind und auch schnell genug umgesetzt werden können.
- Das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (§ 1631, Abs. II BGB) ist immer noch nicht ausreichend bekannt. Es wird vielfach angenommen, dass eine „wohl verdiente angemessene Tracht Prügel“ - nichts anderes als vorsätzliche Körperverletzung - erlaubt sei und noch unter das elterliche Züchtigungsrecht falle. Der Umdenkungsprozess diesbezüglich ist in Teilbereichen der Gesellschaft bislang nicht in Gänze vollzogen.
- Desolate, verwaarloste Zustände in Familien, in denen Kinder leben, werden nach Ansicht der zuständigen Polizeidienststellen viel zu selten oder zu spät angezeigt. Bei dieser Kritik sind sich die Polizeidienststellen der unterschiedlichen Zielrichtungen in den Aufgaben von Jugendhilfe und Polizei bewusst und respektieren diese. Der Tatbestand „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“ (§ 171 StGB) kommt bei der Polizei selten zur Anzeige. Eine Verurteilung erfolgt noch seltener.
- Datenschutzrechtliche Bestimmungen und die bürokratischen Abläufe zur Gewährleistung der Interessenwahrung der kindlichen Opfer (Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungs- u. Untersuchungsverweigerungsrecht) erschweren Ermittlungen in diesem Bereich nicht unerheblich.
- Begleitende Umgangsregelungen zu gerichtlich festgelegten Besuchsrechten (meistens des Vaters) werden zu selten verhängt. Gerade in Trennungssituationen eskaliert häufig die Gewalt, insbesondere dann, wenn bereits bekannt ist, dass der Partner zu Gewalthandlungen neigt. Hier muss der Opferschutz Vorrang vor Umgangs- und Besuchsrechten haben.
- In der polizeilichen Ermittlungsarbeit kommt es bei den nachfolgenden verfahrenssichernden Maßnahmen oftmals zu zeitlichen Verzögerungen in der Umsetzung ermittlungstaktisch/rechtlich gebotener Maßnahmen oder unzumutbaren Belastungen der kindlichen Opfer:
 - Richterliche Vernehmung (fehlende Kapazitäten und Ermangelung von flächendeckenden Bereitschaftsdiensten),
 - Bestellung eines Ergänzungspflegers (gerichtliches Bestellungsverfahren, s.o.),
 - Erstellung von Glaubhaftigkeitgutachten (Beauftragung, Problematik „Mehrfachvernehmungen“),
 - Untersuchung zur Spurensicherung nach § 81c StPO (richterliche Anordnung bei Fehlen von Gefahr im Verzuge),
 - Zusicherung von Vertraulichkeit in Bezug auf Hinweisgeber und Zeugen.

Darüber hinaus könnte die Videotechnologie zur Dokumentation von Opferaussagen im Ermittlungsverfahren durch die sachbearbeitenden Polizeidienststellen noch stärker genutzt werden. Fehlende Routinen im Umgang mit den immer noch neuen technischen Instrumentarien, aber auch fehlende Absprachen hinsichtlich dem Umgang mit bzw. der Aufbereitung von dem gewonnenen Bild- und Tonmaterial (z.B. hinsichtlich seiner Verschriftung) stehen einer stärkeren Nutzung entgegen.

III. Die Bedeutung des Schutzauftrages für die beteiligten Berufsgruppen und Institutionen

Themenbereich: Früherkennungsuntersuchungen, Rolle der im Gesundheitswesen tätigen Berufsgruppen und Institutionen

Welche Datentransfers sind notwendig, um Kinder aus Risikofamilien besser zu schützen? Welche Rolle messen Sie der Schweigepflicht und dem Datenschutz dabei zu?

Durch die regelmäßige Vorstellung von Kindern beim Kinderarzt über die sog. „U-Untersuchungen“ könnten körperliche Misshandlungen, Mangelernährungserscheinungen, unzureichende Pflege oder psychische, kognitive oder motorische Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden. Da bekannt ist, dass gerade die betroffenen Problemfamilien die ärztlichen Untersuchungen nicht oder nur sporadisch bei ständig wechselnden Ärzten durchführen („Arzt-tourismus“), wäre eine gesetzliche Reglementierung hinsichtlich überwachter bzw. durch die Eltern nachzuweisender Regelmäßigkeit der erforderlichen U-Untersuchungen, die notfalls auch mit Zwang durchgesetzt werden kann, nötig. Diese Früherkennungsuntersuchungen wären zumindest bis zum Schuleintrittsalter verpflichtend durchzuführen, da die betroffenen Kinder zuvor häufig durch die sozialen Netze fallen. Hierzu wäre eine noch zu gründende Koordinierungsstelle, die evtl. im Bereich des Sozialministeriums angebinden werden könnten, mit entsprechenden Befugnissen denkbar. Der Informationsaustausch zwischen Kinderärzten und den örtlich zuständigen Jugendämtern wäre grundlegende Voraussetzung.

Themenbereich: Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Familienbildung, Gesundheitswesen, Polizei und Justiz zum besseren Schutz für gefährdete Kinder

Jugend-, Gesundheits-, Sozialamt und Justiz sowie zahlreiche Vereine kümmern sich in ihren Zuständigkeiten um vernachlässigte und missbrauchte Kinder sowie deren Angehörige. Die Kooperation der Einrichtungen und Ämter könnte weiter intensiviert werden. Dazu wäre eine Ausweitung der bereits bestehenden Kooperationsformen von Fachkräften, Diensten und Disziplinen erforderlich (beispielsweise der regionalen Runden Tische). Unbedingt einbezogen gehören auch Kindergärten, Tagesstätten und Schulen.

Im Zusammenhang mit einer Ausweitung derartiger interdisziplinärer Arbeitsansätze, die aus polizeilicher Sicht für einen sachgerechten Umgang mit dem Problem erforderlich erscheint, wird die Bedeutung der Schweigepflicht und des Datenschutzes kontrovers diskutiert. Es wäre wünschenswert, bestimmte Datentransfers durchführen, und damit anhand eines noch festzulegenden Erkennungsrasters die Möglichkeiten der Früherkennung optimieren oder überhaupt erst schaffen zu können. Insbesondere wenn Polizei und Justiz einbezogen werden sollen, finden solche Datenübermittlungen ihre Grenzen dabei aber nicht nur in den Vorschriften des Datenschutzes und der Schweigepflicht, sondern auch in den rechtlichen Konsequenzen aufgrund des Legalitätsprinzips.

Im Sinne einer möglichst frühzeitigen ganzheitlichen Präventionsstrategie sollten diesbezügliche klare Positionen geschaffen und anwenderseitige Rechtsunsicherheiten durch umfassende Informationen und multilaterale Vereinbarungen beseitigt werden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen dürfen kein Hemmnis darstellen, wenn es um den Schutz von Kindern geht, besonders wenn bereits eine konkrete Gefährdung für Kinder angenommen werden muss.

Bedeutung des Schutzauftrages des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) für die Berufsgruppe der Polizei

Der aus dem KJHG hervorgehende Schutzauftrag obliegt in erster Linie den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder einer Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 (3) Nr. 3 SGB VIII (KJHG)).

§ 8a (1) SGB VIII (KJHG) konkretisiert diesen allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und fehlen spezialgesetzliche Regelungen, muss auf die allgemeinen Befugnisse zur Gefahrenabwehr zurückgegriffen werden. Diese finden sich für die Gefahrenabwehrbehörden im HSOG wieder. Sind die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes erschöpft, können bei einer akuten Gefährdung eines Kindes bzw. eines Jugendlichen in der Regel die polizeilichen Eingriffsnormen zur Gefahrenabwehr zum Schutz des Kindes herangezogen werden. Das Jugendamt hat in diesen Fällen die Möglichkeit, die Polizei um Unterstützung zu ersuchen.

Die Polizei hat ihr bekannte Informationen über mögliche Gefahrenlagen (z. B. im Falle einer Kindeswohlgefährdung) unmittelbar der Verwaltungsbehörde (hier dem Jugendamt) mitzuteilen und leistet dieser bei deren Beseitigung auf Ersuchen die notwendig werdende Vollzugshilfe.

Aufgabenwahrnehmung der Polizei im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend, wird die Polizei präventiv und repressiv tätig. Sie nimmt auf die Thematik „Kindesmisshandlung / Vernachlässigung“ bezogen außerdem folgende präventiven Aufgaben wahr:

- Erstellung von Lagebildern/Statistiken/Berichten (zum Beispiel PKS, Jahresbericht „Jugenddelinquenz und –gefährdung in Hessen)
- Auswertung von Statistiken
- Zusammenarbeit mit privaten und behördlichen Institutionen im Bereich der Gefahrenabwehr
- Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften
- Zusammenarbeit mit Opferhilfsorganisationen
- Erstellung/Verteilung von Informationsmaterialien
- Aufklärung/Sensibilisierung von Zielgruppen (Eltern, Erzieher, Lehrer, Ärzte u.a.)
- Aus- und Fortbildung aller Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten beim Umgang mit Opfern und Zeugen
- Mitarbeit in Präventionsprojekten und -initiativen

Zusammenarbeit zwischen Polizei und anderen Institutionen zum besseren Schutz für gefährdete Kinder

Die Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, insbesondere mit den Jugendämtern gestaltet sich grundsätzlich gut. Die von allen Polizeipräsidien attestierte verbesserte Zusammenarbeit wird hauptsächlich auf die neuen Kooperationsformen im Bereich der Kriminalprävention zurückgeführt, die zu einem wechselseitig besseren Verständnis und einem veränderten Kommunikationsverhalten zwischen den Beteiligten geführt hätten. Bewährt hätten sich besonders die fast flächendeckend entstandenen so genannten „Runden Tische“, die einen themenbezogenen Informations- u. Erfahrungsaustausch ermöglichten und so die Basis für eine gemeinsame Problemlösung böten.

Besondere Bemühungen um eine gute und effektive Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Polizei unternimmt, nach eigenen Angaben, das Polizeipräsidium Nordhessen, wo jährlich überregionale Besprechungen von Jugendämtern, Staatsanwaltschaften und Polizei stattfinden, die durch weitere Maßnahmen, wie eine regelmäßige Teilnahme an Runden Tischen auf Ebene der Polizeidirektionen oder eine Kooperationsvereinbarung über regelmäßige Kontaktgespräche zwischen der Polizeidirektion Kassel und dem Jugendamt Kassel ergänzt wird.

Gleichwohl wurde aber auch berichtet, dass sich der Informationsaustausch im Zusammenhang mit laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren häufig schwierig gestaltet. Während telefonische Auskünfte noch relativ problemlos zu erlangen seien, könnten erforderliche schriftliche Unterlagen häufig nur auf Grundlage richterlicher Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse erlangt werden, was wiederum negative Auswirkungen auf die weitere Zusammenarbeit mit sich bringe.

Die Ursachen derartiger Probleme werden übereinstimmend in datenschutzrechtlichen Beschränkungen gesehen. Im Bereich des Polizeipräsidiums Südosthessen führten massive datenschutzrechtliche Bedenken sogar dazu, dass ein eingerichteter präventiver Facharbeitskreis Jugend und Gewalt, der angelehnt an die Ideen des Hauses des Jugendrechts in Stuttgart-Cannstatt arbeiten sollte, bis heute nicht im Sinne seiner ursprünglichen Zielsetzung arbeiten kann, weil die Vertreter des Jugendamtes sich nicht berechtigt fühlen, ihre Erkenntnisse in die Besprechungen einzubringen oder ohne Mandat an Fallkonferenzen teilzunehmen.

Mitteilungen über strafrechtlich relevante Feststellungen durch die Jugendämter an die Polizei seien die Ausnahme. Der Informationsfluss laufe unter präventiven Gesichtspunkten überwiegend einseitig von der Polizei an die Träger der Jugendhilfe.

Auch unter Berücksichtigung der anerkannt unterschiedlichen Zielrichtungen von Jugendämtern und Polizei wird das zögerliche Anzeigeverhalten der Jugendämter im Bereich der polizeilichen Sachbearbeitung durchaus problematisch gesehen. Nicht selten ergäben sich aus zeitlich verzögerten Mitteilungen an die Polizei erhebliche Beweisdefizite, die von den Jugendämtern im Vorfeld nicht ausreichend bedacht worden seien. So würde insbesondere in Missbrauchs- und Misshandlungsfällen, bei denen zunächst keine Anzeigeerstattung erfolge, bedauerlicherweise auch keine Vorsorge für ein etwaiges späteres Strafverfahren getroffen, zum Beispiel durch eine sorgfältige Dokumentation eigener Feststellungen oder die Veranlassung einer ärztlichen Begutachtung des Opfers. Zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die Polizei ließen sich Spuren, Verletzungsbilder oder ärztliche Befunde dann nicht mehr sichern oder rekonstruieren, was sich im Ergebnis negativ auf das Verfahren und damit ganz wesentlich auch auf die Opfer auswirke.

Polizeiliche Jugendschutzkontrollen werden dagegen in enger Zusammenarbeit bzw. zumindest in vorgehender Absprache mit den örtlichen Jugendämtern durchgeführt. Bedauerlicherweise kann der Notwendigkeit nach häufigeren und intensiveren Jugendschutzkontrollen aufgrund personeller Defizite auf beiden Seiten oftmals nicht nachgekommen werden.

In Einzelfällen wäre es aus Sicht der Polizei sinnvoll und hilfreich, wenn die auch Ordnungsbehörden Verantwortliche und Ausrichter von Veranstaltungen eingehender auf deren Verpflichtung hinweisen würden, zum Schutz Jugendlicher zu agieren.

Beobachtbare Hindernisse für einen wirksamen Schutz von gefährdeten Kindern aufgrund bestehender rechtlicher Regelungen und / oder aufgrund bestehender Strukturen

Es besteht ein sehr differenziertes und vielfältiges Angebot an Jugendhilfeleistungen nach dem 8. SGB (KJHG), vor allem durch

- Jugendämter
- kommunale Einrichtungen
- freie Wohlfahrtsverbände

Daneben engagieren sich im Bereich der Beratung / Betreuung und Unterstützung auch Sozial- und Wohnungsämter
im medizinischen Bereich

- Hausärzte
- Kinderärzte
- Kinder- und Jugendpsychiater
- Gesundheitsämter
- im schulischen Bereich
- Beratungslehrer
- Schulpsychologen
- Vereine, Selbsthilfegruppen, etc.

Die Expansion von Hilfesystemen macht es (potenziellen) Opfern und Hilfesuchenden nicht immer einfach, das richtige Beratungs- bzw. Hilfsangebot zu finden, zumal das derzeitige System nicht nur für Hilfesuchende, sondern selbst für involvierte Berufsgruppen nur schwer zu überschauen ist.

Viele der Hilfsangebote richten sich an ganz spezifische Adressaten, bieten spezielle Handlungskonzepte und sind auf ganz bestimmte Probleme spezialisiert.

Es mangelt an einer leicht erreichbaren Anlaufstelle für alle oder zumindest viele der auftretenden Problemfälle, um von dort eine gezielte Hilfestellung in die Wege zu leiten. Hierbei sollte das Hilfe suchende Kind oder der Jugendliche jedoch nicht einfach an einen „Experten“ verwiesen und somit wieder erst mal alleine gelassen werden. Alters- und problemangemessen sollte der Hilfesuchende „an die Hand genommen werden“, also begleitet und keinesfalls in seiner Problem- oder gar Notsituation wieder allein gelassen werden.

Mögliche Folgen der derzeitigen Unüberschaubarkeit der bestehenden Strukturen:

- Hilfesuchende / Opfer werden an andere Fachleute / Einrichtungen verwiesen und gelangen erst auf Umwegen an die richtigen Stellen bzw. Ansprechpartner.
- Diese Verfahrensweise ist zeitintensiv, führt ggf. zu Motivationsverlust und Abbruch der Hilfesuche.
- Hilfesuchende / Opfer erhalten keine angemessene Beratung / Behandlung und erfahren die notwendige Hilfe zu spät.
- Es wird nur bei Teilproblemen geholfen bzw. beraten.
- Hilfesuchende/Opfer müssen lange Wegezeiten in Kauf nehmen.
- Es treten Überschneidungen bei Gesprächen mit den Hilfesuchenden / Opfern / sonstigen Betroffenen auf (die gerade angesichts der Thematik vermieden werden sollten).
- Hilfesuchende / Opfer nehmen verschiedene Hilfen in Anspruch, ohne dass die jeweiligen Institutionen voneinander wissen. Diese arbeiten eventuell kontraproduktiv, da keine Abstimmung / Koordination der Maßnahmen erfolgt.

Darüber hinaus sollten Fachkräfte in der Lage sein, genaue Auskunft darüber zu geben, wer für welche Problemlage der richtige Ansprechpartner ist. Die Unüberschaubarkeit des Systems lässt aber genau das teilweise nicht zu, vor allem wenn die Hilfsangebote aus unterschiedlichen Bereichen stammen und diese nicht ausreichend publik gemacht werden.

Es ist kaum noch möglich, eine Übersicht der bestehenden sozialen Dienstleistungen seitens der Jugendhilfe und anderweitiger Hilfsangebote zu erstellen. Dabei gehen die Möglichkeiten der Ergänzung / Entlastung, sowie Bündelung spezifischer Stärken und Kompetenzen, um in konkreten Fällen schnelle, individuelle und effektive Vorbeugung, ggf. Hilfe zu leisten, verloren.

Es erscheint sinnvoll, individuelle Programme für spezifische Gruppen zu konzipieren sowie vorhandene Konzepte auf individuelle Bedürfnisse anzupassen bzw. auszurichten. Differenzierte Angebote sollten durch gezielte Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit noch besser bekannt gemacht werden.

Die unterschiedlichen präventiven Ansätze in Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen etc. sollten mit der polizeilichen Prävention möglichst

- vernetzt (Benennung fester Ansprechpartner),
 - koordiniert (Absprache grds. Arbeitsweisen) und
 - institutionalisiert (Bildung von Gremien und anderen Kooperationsformen)
- werden.

Die Vernetzung von Behörden und Institutionen zu fördern ist in Hessen auch Aufgabe des „Netzwerks gegen Gewalt“.

Das Projekt „FRITZ“ des Wetteraukreises kann ein erfolgreiches Konzept in Bezug auf interdisziplinäre Vernetzungsarbeit vorweisen und sei hier daher kurz beschrieben:

Das Projekt „FRITZ“ des Wetteraukreises

Initiator: Fachschule für Sozialpädagogik
Wingertschule Friedberg

Ziel: Vermittlung eines praxisnahen Verständnisses von Prävention und Vernetzung

Inhalte: (frühzeitiges) Erkennen von Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen bei Kindern

Wissen über spezifische Hilfsangebote einzelner Einrichtungen/ ihre Arbeitsweisen/Aufbau von Kontakten zu diesen

Projektbeschreibung: Fritz ist fiktiv und steht für ein Kind, das es so nicht gibt, mit dessen Problemen aber soziale Einrichtungen oft genug zu tun haben.

Während der Ausbildung der angehenden Erzieher/innen an der Wingertschule erhalten diese zuerst das nötige pädagogische und psychologische Basiswissen. Danach bilden die Studierenden Arbeitsgruppen und besuchen die einzelnen Institutionen, von der Frühförderstelle und der Erziehungsberatungsstelle über eine Psychotherapeutische Praxis bis hin zum Hessischen Landeskriminalamt und Zentrum für Jugendberatung und Suchthilfe. „Fritz“ ist der rote Faden, anhand dessen sie deren Aufgabenbereiche und Arbeitsweisen kennen lernen.

Am Ende steht die Präsentation der in den einzelnen Arbeitsgruppen gewonnenen Erkenntnisse.

Eine Evaluation des Projektes fand durch das Kölner Institut für Marktforschung, IFUMA, statt. Diese bestätigt das Konzept „Fritz“ als geeignetes Programm zur Vermittlung eines praxisnahen Verständnisses von Prävention und Vernetzung.

Umsetzungsprobleme in der Praxis aus polizeilicher Sicht; Ursachen und Lösungsvorschläge

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz funktioniert traditionell besser als mit sonstigen Institutionen des öffentlichen Lebens. Zu berücksichtigen ist, dass Polizei und Justiz in der Regel erst dann einbezogen werden, wenn sich eine Gefährdungslage bereits zu einem strafrechtlichen Erfolg konkretisiert hat, also ein Schädigung eines Kindes eingetreten ist.

Die Zusammenarbeit der anderen Institutionen mit der Polizei oder der Justiz findet im Vorfeld eher selten statt, nicht zuletzt deshalb, weil konkrete polizeiliche Maßnahmen (Strafverfolgungszwang) in diesem Stadium mit den unterschiedlichen Arbeitsansätze bzw. Aufträge der anderen Institutionen kollidieren und aus diesem Grund nicht zwingend Abstimmungen (zeitgerechte Benachrichtigung und/oder hinreichender Informationsaustausch) mit Polizei erfolgen.

Positive Ansätze in der Zusammenarbeit zwischen den Jugendhilfeeinrichtungen und der Polizei werden aus dem Bereich des PP Südosthessen berichtet. In konkreten Fällen der Kindesmisshandlung besteht dort eine sehr gute Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes; insbesondere auch aufgrund der regelmäßigen Informationsveranstaltungen, die die zuständige Dienststelle des PP Südosthessen auf Anfrage der Einrichtungen durchführt. Im dortigen Präsidiums-bereich ist ebenfalls festzustellen, dass Kinderärzte im Verdachtsfall selbständig mit dem zuständigen Fachkommissariat Kontakt aufnehmen. Durch den „Pro-Aktiven-Ansatz“, vor allem im Bereich der „Häuslichen Gewalt“, erhalten die zuständigen Jugendämter eine Kurzinformation von polizeilicher Seite über Kinder in gefährdeten Familien. Eine Rückmeldung zu diesem Ansatz durch das Jugendamt erfolgt jedoch nicht.

Im Rahmen von Ermittlungen wird oftmals festgestellt, dass die körperliche Vernachlässigung von Kindern Ausdruck einer Überforderung der Eltern im Hinblick auf die alltägliche, notwendige Grundversorgung des Kindes ist. Ein so genanntes böswilliges Verhalten der Eltern liegt oftmals nicht vor, sondern lediglich einfache Unfähigkeit. Hier müssten, lange bevor Polizei und Justiz tätig werden, entsprechende Netzwerke zwischen Kommunen und Jugendhilfeeinrichtungen errichtet werden, um frühzeitige Anzeichen von Gewalt oder Vernachlässigung zu erkennen. Diese Vernetzung und Unterstützung, z. B. zwischen Schule / Kindergarten und dem staatlichen Gesundheitsamt, sollte institutionalisiert werden.

Darüber hinaus könnte eine Optimierung der Zusammenarbeit wie folgt erreicht werden:

- wechselseitige Hospitationen in den benannten Institutionen,
- Durchführung regelmäßiger gemeinsamer Besprechungen,
- Fortführung und Ausbau des Netzes von „Runden Tischen“ oder sog. Fallkonferenzen,
- Intensivierung der Jugendschutzkontrollen,
- Einrichten von Akutpflegestellen, um in Sofortlagen eine Unterbringung des Kindes zu gewährleisten
- systematische Erfassung/Auswertung von Fehltagen in Schulen u. Kindergärten und Informationsweitergabe an die Sozialbehörden.

Im Idealfall sollte über eine enge Kooperation der Akteure ein abgestimmtes Fallmanagement im konkreten Einzelfall erreicht werden.

Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen der Polizei für unterschiedliche Zielgruppen

Landesweite Präventions- und Sensibilisierungsprojekte / -maßnahmen:

- Betreiben der Geschäftsstelle des „Netzwerk gegen Gewalt“
- Modellprojekt „Schulschwänzer“ im Lahn-Dill-Kreis
- Einrichtung und Unterhaltung einer landesweiten Trouble-Line bei Polizeipräsidenten
- Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) „Wohin gehst Du?“
- Themenbezogener Einsatz der programmunterlegten Sympathiefigur „Kinderkommissar LEON“

Regionale Präventions- und Sensibilisierungsprojekte / -maßnahmen:

Polizeipräsidium Frankfurt:

- im „Baustein Polizei“: Programm „Eigenständig werden“ an Grundschulen
- Elternabende in Kindertagesstätten, Grundschulen etc.
- in Einzelfällen Schulbesuche von Jugendkoordinatoren, Jugendsachbearbeitern und Ausländerbeauftragten
- Zusammenarbeit in interdisziplinären Arbeitskreisen

Polizeipräsidium Mittelhessen:

- „Kindesmisshandlung/Vernachlässigung“ ist Thema in verschiedenen interdisziplinären Arbeitskreisen, Präventionsräten etc. ohne einen besonderen Schwerpunkt darzustellen

Polizeipräsidium Nordhessen:

- Arbeitskreis Häusliche Gewalt Landkreis Kassel
- Kindergartenpräventionsprogramm „Kinder stark machen“
- Vorschulkindergarten tag der Pst. Wolfshagen
- Präventionsprogramm „Cool sein – cool bleiben“
- Verhaltenstrainings für Kindergarten- und Grundschul Kinder „Fremde sprechen Kinder an“

Polizeipräsidium Südosthessen:

- Vortragstätigkeit an Schulen/Kindergärten
- Elternabende
- Merkblatt „Handlungsempfehlungen für die Polizei im Umgang mit betroffenen Kindern der häuslichen Gewalt im ersten Angriff“ (PD Offenbach)

Polizeipräsidium Westhessen:

- Elternabende
- Lehrerausbildung
- „Soziale Rundreise“
- Dialog „Polizei und Jugendamt“

Polizeipräsidium Südhessen:

- Projekt „Hilfeinsel“
- Gewaltpräventionsprojekt „Sicher ohne Gewalt“ an Grundschulen (Odenwaldkreis)
- Vortragstätigkeiten an Kindertagesstätten/Grundschulen
- Multiplikatorenbeschulung
- Gremienarbeit (z. B. bei kommunalen Präventionsräten, Jugendhilfeausschüssen)
- Arbeitskreis gegen sexuellen Missbrauch (Odenwaldkreis/Bergstrasse)
- AG Häusliche Gewalt (Groß-Gerau)

Polizeipräsidium Osthessen:

- Teilnahme an „Runden Tischen“
- Elternabende
- Vortragstätigkeiten

- Erfahrungsaustausch mit Netzwerkpartnern
- Präventionsprogramm „Faustlos“ in Kindergärten und Grundschulen
- Präventionsprogramm „Nicht mit mir“ in Grundschulen
- Präventionsprogramm „Cool sein – Cool bleiben“
- „Buslotsenausbildung“
- Streitschlichterseminare

Hessisches Landeskriminalamt:

- Vortragstätigkeit im Rahmen von Lehreraus- und Fortbildungen und Elternabenden
- programmunterlegte Sympathiefigur „Kinderkommissar LEON“
(das Konzept beinhaltet u. a. ein Hausaufgabenheft für die dritten Klassen in dem verschiedene verkehrs- und kriminalpräventive Themen behandelt werden, sowie eine Arbeitsmappe für Polizeibeamte, Lehrer und Pädagogen)
- Mitarbeit in Gremien/Präventionsräten/Projekten/Tagungen, z.B.
 - Netzwerk gegen Gewalt
 - AG „Häusliche Gewalt“
 - Projekt „Fritz“ (Wetteraukreis)
- Leitfaden „Umgang mit Kriminalitätsoptionen und Zeugen – Ein Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ (beinhaltet u. a. Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit kindlichen Opfern von sexueller Gewalt)
- „Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“
- Rahmenkonzeption zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Kinderpornographie

Einschätzung eines aus polizeilicher Sicht sinnvollen Alters für den Beginn einer verstärkten Aufklärung / Sensibilisierung

Grundsätzlich sollten Aufklärung, Sensibilisierung und Prävention natürlich von Beginn an stattfinden. Diese muss jedoch altersgerecht und orientiert an den Lebensbedingungen (Lebensraum, soziales und situatives Umfeld etc.) stattfinden.

Darüber hinaus ist Prävention besonders wirksam, wenn sie langfristig angelegt ist und kontinuierlich aufeinander aufbaut.

Ziel muss es sein, die Persönlichkeit und Entwicklung der Kinder zu stärken, um so im Vorfeld eine Opferwerdung zu verhindern.

Prävention i.e.S. sollte hier in erster Linie von den Verantwortlichen der Sozialisationsinstanzen Familie und Schule geleistet werden bzw. von ihnen ausgehen.

Bei dieser Form der Prävention ist es gleichzeitig wichtig, Eltern zu stärken - ihnen Beratung, Hilfe und Unterstützung anzubieten, noch bevor Kinder in die Gefahr geraten, Opfer zu werden.

Weitere polizeiliche Präventionsmaßnahmen neben der Aufklärung

(Polizeiliche) Präventionsarbeit kann sich an folgenden Kriterien orientieren:

täterorientiert:

- Strafverfolgung (Überführung/Festnahme des Täters) als eigentlich klassische Aufgabe der Repression, in diesem Zusammenhang bedingt sie die Beendigung der Misshandlung/Vernachlässigung, um das Kind in diesem Sinn vor weiteren Misshandlungen zu schützen. Dies beinhaltet auch den Schutz weiterer (potenzieller) Opfer und bietet die Möglichkeit der schnellen Hilfe für Opfer.

opferorientiert:

- Aufklärung/Hilfsangebote und -möglichkeiten/Beratung/Betreuung, ggf. Weitervermittlung der Opfer
- Studien zur Erhellung des Dunkelfeldes
- Infos zu Tatabläufen/Täterverhalten
- Prävention in diesem Bereich muss informieren und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und sich auf die gesamte Erziehung auswirken, um ein selbstbewusstes und autonomes Verhalten zu ermöglichen
- Schaffung entwicklungsfördernder Lebensbedingungen, d. h. unter anderem frühzeitiges Erkennen von Entwicklungsverzögerungen/Verhaltensauffälligkeiten/psychischen Problemen und Behinderungen

(polizei-) institutionsorientiert:

- Optimierung der fachlichen und sozialen Kompetenzen der Institution (Polizei) innerhalb ihrer Arbeit (zum Beispiel um ein erneutes Opferwerden zu verhindern)
- Erarbeitung und Vermittlung von Informationen zum Opferschutz für die polizeiliche Sachbearbeitung (polizeiinternen Informationssystemen, Aus- u. Fortbildung)
- Vermittlung von Aufgaben/Arbeitsweisen/rechtlicher Rahmenbedingungen, sowie rechtlicher Möglichkeiten, der in Netzwerken beteiligten Institutionen

Fortbildungsangebote für die Berufsgruppe der Polizei (Umfang und Bandbreite)

Das Fortbildungsprogramm der Hessischen Polizei bietet zur Thematik folgende Seminare:

1. Seminar „Kindesmisshandlung“
behandelt werden u. a. Themen wie Rechtsgrundlagen, Eingriffsbefugnisse / Zusammenarbeit mit anderen Behörden, etc.
2. Seminar „Polizeiliche Kriminalprävention“
behandelt werden u. a. Themen wie Jugendschutz, etc.
3. Seminar „Bearbeitung von Jugendsachen“
behandelt werden u. a. Themen wie Jugendkriminalität, Jugendschutz, Zusammenarbeit mit anderen Behörden, etc.

Die Möglichkeit der Teilnahme an den o. g. Seminaren ist auf eine bestimmte Personenzahl / Zielgruppe beschränkt.

Grundsätzlich ist das Seminarangebot im Fortbildungsbereich als ausreichend anzusehen. Zusätzlich könnte das Thema Kindesmisshandlung bzw. -vernachlässigung evtl. noch intensiver im Rahmen des Fachhochschulstudiums berücksichtigt werden.

Des Weiteren werden Vorträge zur Thematik (z. B. im Rahmen von Multiplikatorenbeschulungen), z. T. auch von Jugendkoordinatoren im Rahmen der polizeilichen Jugendarbeit, gehalten. Ferner besteht für bestimmte Zielgruppen (u. a. Jugendkoordinatoren) die Möglichkeit der Teilnahme an externen Fortbildungen.

Beurteilung der bisherigen Strafvorschriften; Ausschöpfung der bisherigen Strafraumen durch die Rechtsprechung; notwendige Maßnahmen zum Schutz der Opfer und Zeugen zur Aufklärung; wünschenswerte weitere gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen

Die bisherigen Strafvorschriften werden als ausreichend angesehen. Jedoch sind die Anforderungen an die Tatbestandsmäßigkeit sehr hoch. Der Gesetzgeber gibt beim Straftatbestand des § 225 StGB (**Misshandlung von Schutzbefohlenen**) die Tatbestandsmerkmale „quält“, „roh misshandelt“ oder „böswillige Vernachlässigung“ vor.

Die Strafraumen werden häufig durch die Rechtsprechung nicht ausgeschöpft. Viele gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Einstellungen in Strafverfahren, z. B. wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, schaffen keine positiven Signale zum Anzeigeverhalten und damit zur Verbesserung der Situation dieser Opferkinder. Die Verfahrensdauer wird als zu lang bewertet.

Die Eingriffsbefugnisse des Jugendamtes erscheinen erweiterungswürdig, um gezielte unangemeldete Besuche durchführen und damit authentische Eindrücke über die Familien sammeln zu können.

Um auf die Ursachen in diesem speziellen Deliktsbereich angemessen reagieren zu können und neben einer Bestrafung der Täter auch eine nachhaltige Situationsverbesserung für die Opfer zu erreichen, sollten auch strafrechtliche Sanktionen und Auflagen der Gerichte noch stärker an die familiären Situationen angepasst sein. Wünschenswert wären hier innovative Entscheidungen, wie beispielsweise die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Alkoholtherapie an Stelle einer Geldstrafe im Falle eines alkoholkranken Sozialhilfeempfängers.

Tätertherapien sind als wesentliche Beiträge zum Opferschutz zu sehen, denn nur über Einstellungsveränderungen wird zukünftiges strafbares Handeln vermieden, ggf. ist die Einrichtung spezieller Täterberatungsstellen („Hilfe zur Selbsthilfe“) in Betracht zu ziehen.

Beurteilung einer bundes-/landesweiten Aufklärungs-/Werbekampagne i.V.m. einer Kinderschutz-Hotline

Seit 1997 existiert ein **bundesweites** „Kinder- und Jugendtelefon des Kinderschutzbundes“ (DKSB). Unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Rufnummer 0800-1110333 erhalten Kinder und Jugendliche Hilfe und Unterstützung in Problemsituationen. Gleichzeitig existiert seit 2001 ein bundesweites Elterntelefon. Unter der kostenlosen Rufnummer 0800-1110550 erhalten Eltern Beratung zu ganz allgemeinen und spezifischen Problemen. Diese bundesweite Aktion wird von der Bundesregierung unterstützt und beinhaltet landesweit verteilte Standorte. In Hessen sind dies:

- Bad Homburg
- Frankfurt am Main
- Fulda
- Giessen
- Marburg
- Wiesbaden.

Hilfe erhalten die Anrufer von professionellen Fachkräften aus allen Sozialbereichen, die z. B. auch feste Ansprechpartner bei der Polizei benennen können.

Eine ähnliche Initiative stellt die „Trouble Line“ dar. Als Projekt des „Netzwerks gegen Gewalt“ bietet die hessische Polizei eine **landesweite** und gebührenfreie Beratungshotline für Schüler, Lehrer und Eltern unter der Telefonnummer 0800-1102222 an. Der Anrufer wird direkt zum Ju- gendsachbearbeiter des örtlich zuständigen Polizeireviere weitergeleitet und kann sich von diesem zu Themen wie beispielsweise „Gewalt an Schulen“ oder „Straftaten an und unter Kindern und Jugendlichen“ beraten lassen. Die Einführung der „Trouble Line“ wurde mit einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit begleitet, u. a. erhielten die Schulen Plakate und alle Schüler und Schülerinnen eine Visitenkarte mit der Telefonnummer.

Eine Alternative hierzu stellt ein „Online-Beratungsangebot“ dar. Eine solche Initiative existiert seit Oktober 2000 in Form der „virtuellen Beratungsstelle“ der Bundeskonferenz-für Erziehungsberatung (bke). Das Online-Beratungsangebot ist für Jugendliche unter www.bke-jugendberatung.de und für Erwachsene / Eltern unter www.bke-elternberatung.de erreichbar. Es handelt sich um ein Hilfeangebot, das die Ressourcen des Mediums Internet aufgreift und damit eine Ergänzung zu den bestehenden Hilfsangeboten darstellt. Es werden erfahrene Fachkräfte, die in Familienberatungsstellen arbeiten und aus ganz Deutschland kommen, beratend tätig.

Eine Bekanntmachung dieser Projekte könnte seitens der Polizei zentral über www.polizei-beratung.de (Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes - ProPK) erfolgen.

Einschätzung der Problematik „Gewalt von Kindern gegen Kinder“

Der Bereich „Gewalt von Kindern an Kindern“ wird in der PKS nicht erfasst. Die PKS stellt daher keine geeignete Grundlage für eine gesonderte Betrachtung dieses Phänomens dar. Weitergehende belastbare Statistiken liegen bei der Polizei nicht vor.

Es ist schon immer zu beobachten, dass sich Kinder untereinander angreifen, dass sie mit Lust und Spaß Verfolger und Verfolgte spielen. Kinder testen aus, wie weit ihre Kräfte reichen und erforschen so ihren eigenen und den fremden Körper. Kinder setzen in spielerischer Form einen Überschuss an Temperament und Energie frei. Diese spielerischen Aggressionen sind normal.

Für Kinder stellt dies u. a. eine Möglichkeit dar, auszuprobieren, wie mit Konflikten umgegangen werden kann. Hier sollte jedoch eine klare Abgrenzung zu „Gewaltphänomenen“, wie die negative Veränderung der Quantität und Qualität von Gewalthandlungen seitens Kinder und Jugendlicher, d. h. Zunahme von Gewalthandlungen einerseits, Verrohung und Brutalisierung andererseits, stattfinden.

Dennoch sollten Erwachsene (Eltern, Erzieher etc.) Verhaltensauffälligkeiten in diesem Bereich beobachten und vor allem, wenn „spielerisches Gerangel“ mit körperlichen / seelischen Verletzungen endet, intervenieren. Verletzungen sind Alarmsignale. Derartige Aggressionssteigerungen können tiefer liegende Ursachen haben (z.B. Unsicherheit und Ängste), deren Beurteilung nicht immer einfach und klar ist.

Teilweise bedienen sich vernachlässigte Kinder aggressiver Handlungen, um auf sich aufmerksam zu machen, da Erwachsene vielfach dazu neigen, auf Negatives stärker zu reagieren als auf Positives.

Andererseits können jene Kinder, die nie Aggressionen zeigen, ebenso Defizite aufweisen oder Probleme haben. Beide Entwicklungen sollten hinterfragt und geklärt werden.

Berufsgruppen, die aus Sicht der Polizei sinnvollerweise in ein Netzwerk zum Schutz von Kindern vor Vernachlässigung eingebunden werden sollten

Prävention zum Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung erfordert ein institutionsübergreifendes integratives Gesamtkonzept, in das all jene Berufsgruppen eingebunden werden sollten, die in irgendeiner Form mit der Thematik konfrontiert werden könnten.

Nur so können Fachkräfte aus verschiedenen Berufsgruppen und Bereichen ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Erfahrungen einbringen, sodass das gesamte System und somit jeder einzelne Hilfesuchende davon profitiert.

Einzubeziehende Berufsgruppen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Kindertagesstätten / Schulen / Jugend- und Kinderheime
 - Erzieher/innen
 - Lehrer/innen
- Soziale Institutionen
 - Sozialarbeiter/innen (ASD)
- Gesundheitswesen
 - Hebammen
 - Krankenschwestern /-pfleger
 - Ärzte / Ärztinnen
 - Jugendpsychiater/innen
 - Psychotherapeuten/Psychologen
- Beratende Institutionen
 - Erziehungsberater/innen
 - Ehe- und Familienberater/innen
- kirchliche Hilfs- und Beratungsinstitutionen
 - Seelsorger
- Justiz
 - Staatsanwälte
 - Mitarbeiter/innen Jugendstrafvollzug
 - Jugendgerichtshilfe
- Polizei
- Politik
- Vereine/Verbände (z. B. auch Sportvereine)
- wissenschaftliche Institutionen

Aber auch die Wirtschaft, Medien, Bürgerinnen und Bürger (Umfeld der Kinder) können ihren spezifischen Beitrag leisten, sind jedoch grundsätzlich eher einzelfallorientiert einzubeziehen.

Bei einer solchen interdisziplinären Vernetzungsarbeit sind die unterschiedlichen rechtlichen Aufträge und institutionell bedingten Grenzen (z.B. Schweigepflicht der Ärzte, Legalitätsprinzip der Polizei, etc.) zu berücksichtigen.

Mögliche Rolle der Polizei in einer vernetzten Kooperation von Frühen Hilfen

Die Polizei kann mit Ihrem Wissen und Ihren Erfahrungen zu präventiven Bemühungen beitragen, diese vor allem bei Gremien- und Aufklärungsarbeit einfließen lassen. Dies wird im Rahmen der Polizeilichen Jugendarbeit bereits so umgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass der Polizei in Ihrer präventiven Arbeit durch das Legalitätsprinzip Grenzen gesetzt sind.

Ferner stehen die Jugendkoordinatoren und die Jugendsachbearbeiter der Polizei Hessen als

- örtliche Ansprechpartner für Schulen und sonstige Stellen, die sich mit Jugendfragen beschäftigen und als
- Referenten für Vortragstätigkeiten an Schulen

zur Verfügung.



(Raich)

Anlagen

1. PKS-Auszug „ Misshandlung von Schutzbefohlenen zum Nachteil von Kindern“ (§225 StGB)
2. PKS-Auszug „Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht“ (§ 171 StGB)

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) - HESSEN
 Misshandlung von Schutzbefohlenen zum Nachteil von Kindern
 § 225 StGB
 PKS-Schlüssel 2231

Jahr	Fälle		Tatverdächtige												Opfer						Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung													
	erfasst	geklärt	AQ*	< 21 Jahre			21<30 Jahre			30<40 Jahre			40<50 Jahre			50<60 Jahre			>= 60 Jahre			gesamt		0 > 6 Jahre		6 < 14 Jahre		verwandt	bekannt		flüchtige Vorbezieh.		sonst./ unbekannt	
				ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w		ges.	m	w	ges.	m	w
1985	112	110	98,2	3	48	43	29	6	2	61	63	24	24	37	39	124	48	76	100	21	1	49	51	11	10	0	1	1	1	1	2			
1995	74	72	97,3	0	23	38	15	2	3	79	81	31	31	48	79	31	48	66	13	0	41	25	8	5	0	0	0	0	0	0	0			
2005	173	169	97,7	2	44	78	47	12	2	219	185	84	84	135	219	84	135	174	27	17	96	78	19	8	14	3	0	1	1	1				

AQ = Aufklärungsquote

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) - BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
 Misshandlung von Schutzbefohlenen zum Nachteil von Kindern
 § 225 StGB
 PKS-Schlüssel 2231

Jahr	Fälle		Tatverdächtige												Opfer						Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung													
	erfasst	geklärt	AQ*	< 21 Jahre			21<30 Jahre			30<40 Jahre			40<50 Jahre			50<60 Jahre			>= 60 Jahre			gesamt		0 > 6 Jahre		6 < 14 Jahre		verwandt	bekannt		flüchtige Vorbezieh.		sonst./ unbekannt	
				ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w	ges.	m	w		ges.	m	w	ges.	m	w
1985	1.424	1.394	97,9	104	533	515	241	66	11	1.538	1.470	622	622	915	1.538	622	915	-	-	-	812	726	325	297	487	428	-	-	-	-	-	-	-	
1995	1.876	1.834	97,8	59	266	267	325	190	58	2.094	1.908	815	815	1.279	2.094	815	1.279	1.572	392	36	1.169	925	465	350	704	575	827	745	249	143	29	7	64	30
2004	2.916	2.835	97,2	84	77	339	376	716	535	3.409	3.042	1.414	1.414	1.995	3.409	1.414	1.995	2.696	552	30	1.413	1.283	335	217	21	9	82	49	131	131	131	131	131	

Für 2005 liegen die Daten noch nicht vor, deshalb wurde 2004 ausgewählt

AQ = Aufklärungsquote

Angaben für 1985 liegen nicht vor

